



Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Revision des Einführungsgesetzes zum
Schweizerischen Zivilgesetzbuch
(EG ZGB)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012:

Art. 11a (neu)

Elektronische Dokumente

¹ Eine auf einem elektronischen Dokument angebrachte, mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) ist kantonalrechtlich der Unterschrift gleichgestellt, vorbehaltlich des Erfordernisses einer eigenhändigen Unterschrift gemäss gesetzlicher oder vertraglicher Regelung. Der Grosse Rat legt fest, in welchen gesetzlichen Bereichen eine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist.

² Im Verkehr mit Behörden und amtlichen Stellen kann für elektronische Dokumente anstelle der Signatur als weiterer Ersatz der Unterschrift eine elektronische Bestätigung vorgesehen werden. Voraussetzung ist, dass die Herkunft und Integrität von elektronischem Dokument und Bestätigung jederzeit nachgewiesen werden können.

³ Behörden und amtliche Stellen können Adressaten mit deren Einverständnis statt physischer Dokumente elektronische Dokumente zustellen. Anstelle von physischen Unterschriften werden gleichgestellte elektronische Signaturen verwendet.

⁴ Für elektronische amtliche Zugänge, elektronische Benutzerkonti oder elektronische Behördenportale kann die Authentisierung mittels elektronischer Identifikatoren zugelassen werden. Der Grosse Rat regelt den Betrieb und die Verfahren für die Zugänge, Benutzerkonti oder Behördenportale.

Art. 99 Abs. 3 (geändert)

³ Die Standeskommission regelt das Erforderliche für

- a) (neu) die Aufsicht über die Stiftungen,
- b) (neu) die elektronische Signatur,
- c) (neu) die elektronische Bestätigung, Beurkundung und Beglaubigung sowie
- d) (neu) den Umgang mit elektronischen und physischen Unterlagen in der Verwaltung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.